

Anlage 16
zu § 18 Abs. 4

Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung einer besonderen Berechtigung für das Führen von Fahrzeugen unter Radar

1. Besondere Befähigungen und Beurteilungssituationen

Es steht den Prüfenden frei, den Inhalt der einzelnen Prüfungselemente festzulegen.

Die Prüfenden müssen die Elemente 1 bis 16 und mindestens eines der Elemente 17 bis 19 prüfen. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen für jedes Element mindestens 7 von 10 Punkten erreichen.

Nr.	Befähigungen	Prüfungselement
1	1.1	Bedienungselemente von Navigationsradaranlagen einzuschalten, einzustellen und zu überwachen;
2	1.1	Bedienungselemente von Wendegeschwindigkeitsanzeigern einzuschalten, einzustellen und zu überwachen;
3	1.1	das Radarbild durch Einstellung von Entfernung, Auflösung, Helligkeit, Verstärkung, Kontrast, anderen verbundenen Geräten, Mittelpunkt und Abstimmung korrekt auszuwerten;
4	1.1	den Wendegeschwindigkeitsanzeiger zu verwenden, z. B. durch Einstellung der Wendegeschwindigkeit entsprechend der maximalen Wendegeschwindigkeit des Fahrzeugs;
5	2.1	den Standort der Antenne auf dem Bildschirm und die Vorauslinie, Lage, Kurs und Wenderichtung des eigenen Fahrzeugs und Abstände und Entfernungen zu erkennen;
6	2.2	das Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer (stillliegende Fahrzeuge, entgegenkommende Fahrzeuge, mitlaufende Fahrzeuge) zu interpretieren;
7	2.3	vom Radar bereitgestellte Informationen wie Vorauslinie, elektronische Peillinie, Ringabstände, variabler Entfernungsmessring, Zielspuren, Dezentrierung und parallele Linien zu analysieren und das Radarbild zu erklären;
8	3.1	vom eigenen Fahrzeug ausgehende Störungen durch Überprüfung der Antenne, Verringerung von Abschattungen und Mehrfachreflexionen (z. B. in Laderäumen) zu reduzieren;
9	3.2	Maßnahmen zur Reduzierung der von der Umwelt ausgehenden Störungen zu ergreifen durch Verringerung des Einflusses von Regen und Wellengang, den korrekten Umgang mit Streufeldern (z. B. an Brücken), Fehl-/Geisterechos von Hochspannungsleitungen und -kabeln sowie mit Abschattungen und Mehrwegausbreitung;
10	3.3	von anderen Navigationsradaranlagen ausgehende Störungen durch Störunterdrückung zu beseitigen;
11	4.1	den Mitgliedern einer Decksmannschaft korrekt Aufgaben zuzuweisen;
12	4.1	die Zusammenarbeit zwischen der Rudergängerin bzw. dem Rudergänger und der Person, die Navigationsradaranlagen verwendet, entsprechend der Sicht und der Ausführung des Steuerhauses sicherzustellen;
13	4.1	Wendegeschwindigkeitsanzeiger und Inland ECDIS oder ähnliche Anzeigen in Kombination mit Radar zu verwenden;

Nr.	Befähigungen	Prüfungselement
14	4.1	bei eingeschränkter und bei guter Sicht entsprechend den Polizeivorschriften zu handeln;
15	4.1	Funk und Schallzeichen zu verwenden und Kursabsprachen unter Verwendung der vom Radar bereitgestellten Informationen vorzunehmen;
16	4.1	Kommandos an die Rudergängerin bzw. den Rudergänger zu erteilen und die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten dieser Person zu überprüfen;
17	5.1	bei hoher Verkehrsdichte angemessene Maßnahmen zu ergreifen;
18	5.1	angemessene Maßnahmen bei Ausfall von Geräten zu ergreifen;
19	5.1	in unklaren oder gefährlichen Verkehrssituationen angemessen zu reagieren.

2. Technische Anforderungen an Fahrzeuge, die für praktische Prüfungen verwendet werden

Ein für praktische Prüfungen verwendetes Fahrzeug muss § 25 Abs. 1 entsprechen. Fahrzeuge, die für praktische Prüfungen zur Beurteilung der Befähigung von Schiffsführerinnen bzw. Schiffsführern, die unter Radar fahren, verwendet werden, müssen die technischen Anforderungen nach Artikel 7.06 der Anlage 2 der Schiffstechnikverordnung, BGBl. II Nr. 263/2018 in der geltenden Fassung erfüllen. Die Fahrzeuge müssen mit einem betriebsfähigen Inland ECDIS oder einem vergleichbaren Kartenanzeigergerät ausgestattet sein.